

# Familienzulagen-Export ins Ausland, Stand 1. Januar 2017

## Kinder entsandter Personen

Arbeitnehmende, die im Ausland arbeiten und gemäss [Artikel 1a Absatz 3 Bst. a AHVG](#) obligatorisch versichert sind, sowie für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland arbeitende Personen, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, gelten AHV-rechtlich als entsandte Personen. Sie haben für leibliche und adoptierte Kinder unabhängig von deren Domizil Anspruch auf Familienzulagen, soweit nicht bereits am Wohnsitz der Kinder Anspruch auf entsprechende Zulagen besteht. Die Höhe der Zulagen für Kinder entsandter Personen wird in drei Abstufungen der [Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes](#) angepasst.

## In der Schweiz tätige Arbeitnehmer welche Kinder mit Wohnsitz im Ausland haben

Kinder, die sich für eine beschränkte Zeit im Ausland aufhalten, zum Beispiel im Rahmen eines Sprachaufenthalts oder eines Studienjahres, behalten ihren Wohnsitz in der Schweiz in der Regel bei. Massgebend ist der Wohnsitz gemäss [Art. 13 ATSG](#). Bei Kindern und Jugendlichen, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird während **höchstens fünf Jahren** vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Während dieser Zeit besteht weiterhin Anspruch auf Familienzulagen. Es handelt sich um eine blosse Vermutung, dass der Wohnsitz in der Schweiz bleibt, die von der Familienausgleichskasse widerlegt werden kann.

## EU/EFTA-Staaten

Staatsangehörige der EU/EFTA erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat haben.

Der EU gehören folgende Staaten an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und ab Januar 2017 auch für Kroatien.

Der EFTA gehören heute neben der Schweiz folgende Staaten an:

Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein.

Besteht auf Grund einer Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat der Kinder ein Anspruch auf Familienzulagen geht dieser immer vor. Staatsangehörige von anderen Staaten haben keinen Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG, auch wenn ihre Kinder innerhalb der EU bzw. der EFTA wohnen. Es findet keine Kaufkraftanpassung statt.

## Slowenien

Aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens haben slowenische Staatsangehörige unabhängig vom Wohnsitz ihres Kindes Anspruch auf Familienzulagen. Es findet keine Kaufkraftanpassung statt.

## Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien

Staatsangehörige dieser vier Länder mit Kindern im Ausland haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens Anspruch auf Familienzulagen. Es findet keine Kaufkraftanpassung statt.

## Übrige Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Staatsangehörige von Australien, Chile, Israel, Kanada/Quebec, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Türkei und den USA, deren Kinder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, können keinen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen.

## Alle anderen Staaten

Staatsangehörige von Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz können für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland keine Familienzulagen beziehen.

## Wo ist der Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen?

Erwerbstätige Personen machen ihren Anspruch auf Familienzulagen in dem Staat geltend, in welchem sie erwerbstätig sind, selbst wenn sie oder ihre Kinder in einem anderen Land wohnen. Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so sind die Familienzulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen und ein Elternteil arbeitet, geltend zu machen. Dabei sind Differenzzahlungen möglich.

Weitere Ausführungen finden sie auch im:

[Handbuch Familienzulagen im Praxisteil - III, unter Kapitel 6](#)